

# **1.Tennis-Club Zwickau e.V.**

**Tennisanlage \* Saarstraße 17 \* 08056 Zwickau \* Tel.: 0375/242037**

## **Satzung**

### **des 1. Tennis-Club Zwickau e.V.**

---

#### **§ 1 Name ,Sitz und Gerichtsstand**

-----

- 1. Der Verein führt den Namen „1.Tennis-Club Zwickau“, in der abgekürzten Form „1.TC Zwickau“.**
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.**
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.**
- 4. Als Gerichtsstand gilt Zwickau.**

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

-----

- 1. Der 1.Tennis-Club Zwickau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Zweck des 1.Tennis-Club Zwickau e.V. ist die Förderung des Sports.**

**Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:**

- Abhalten eines geordneten Spielbetriebes**
  - Unterhaltung der Sportanlage**
  - Ausbildung von Übungsleitern**
  - Teilnahme an Punktspielen des Tennisverbandes**
  - Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen**
  - Heranführung von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsene an den Breitensport und Leistungssport.**
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**
  - 4. Er ist Mitglied des Sächsischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten.**
  - 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

-----

1. **Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.  
Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.  
Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters dem Tennis-Club beitreten.  
Mit dem Antrag muß sich der Bewerber durch seine Unterschrift zu den Satzungsbestimmungen bekennen.  
Die Mitglieder haben das Recht, Tennissport zu betreiben und alle Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Regelungen zu nutzen.  
Für die Mitglieder sind die internen Ordnungen des Vereins und die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse verbindlich.  
Jedes Mitglied muß die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.  
Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind weder übertragbar noch vererblich.**
  
2. **Über die Aufnahme entscheidet, auf schriftlichen Antrag, der an den 1.Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand.  
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**
  
3. **Personen, die sich besondere Verdienste bei der Entwicklung und Förderung des Vereins erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenpräsidenten gehören ohne Stimmrecht dem Vorstand an.  
Ehrenmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme.**

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

-----

1. **Die Mitgliedschaft endet**
  - a) **durch den Tod mit dem Todestag;**
  
  - b) **durch Austritt.  
Der Austritt kann nur schriftlich, dem Vorstand, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.  
Es gilt das Datum des Zuganges des Kündigungsschreibens beim Vorstand;**
  
  - c) **durch Ausschluss.**
  - d) **Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn**
  - e)
    - aa) **das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.  
Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen,**

sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden;

- bb) das Mitglied auf eine einmalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung) .  
Mit der Mahnung wird ein Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.  
In jedem Falle ist der Mitgliederausweis spätestens am Tage der Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

## § 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

-----

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt.  
Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringeschuld.  
Er wird in der Regel durch Abbuchungsauftrag eingezogen.  
Bei nicht Vorliegen eines Abbuchungsauftrages ist der Beitrag bis spätestens 30. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.  
Er ist vom Mitglied für das Jahr des Eintritts- bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr ist sofort fällig.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

**Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2), die in der Höhe angemessen sein muß, trifft der Vorstand. Der Vorstand ist für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung zuständig.**

**Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den 1.TC Zwickau gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend für alle Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen ist die Haushaltslage des 1.TC Zwickau.**

- 8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.**

## **§ 6 Organe des Verein**

-----

**Organe des 1.Tennis-Club Zwickau e.V. sind,**

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

-----

- 1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1.Vorsitzenden, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder, schriftlich unter Darlegung der Gründe, beantragen. In diesem Fall muß die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1.Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.**
- 2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1.Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand muß den rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung, gegebenenfalls mit einer Abstimmungsempfehlung, aufnehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, kann der Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.**
- 3. Die Einladung zur Versammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Adresse erfolgt ist. Ferner ist im Schaukasten auf der**

**Tennisanlage zur Mitgliederversammlung einzuladen.**

**4. Der Mitgliederversammlung obliegt**

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes.  
Die Mitgliederversammlung muß zur Überprüfung des Kassenberichtes mindestens 2 Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist gegenüber den Revisoren verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Mißtrauen);
- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen;
- e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Änderung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung;
- h) Entscheidung über die Mitgliedschaft ( § 3 Abs.2 und § 4 Abs.1c dieser Satzung).

**5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei nicht ordnungsgemäßer Einladung sind die Mängel beseitigt, wenn die geladenen Mitglieder erschienen sind.**

**6. Es wird geheim abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig eine offene Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.**

**7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten:**

- Ort und Tag der Versammlung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Einladung
- die gestellten Anträge

- gefaßte Beschlüsse und vorgenommene Wahlen.
- Die Niederschrift muss vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

## § 8 Vorstand

-----

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1.Vorsitzenden
  - b) 2.Vorsitzenden und Schatzmeister
  - c) 3.Vorsitzenden und Schriftführer
  - d) Sportwart
  - e) Technikwart
  - f) Jugendwart
  - g) Spielervertreter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den 1.Vorsitzenden allein oder durch den 2.Vorsitzenden mit dem 3.Vorsitzenden gemeinsam.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht. Er kontrolliert die Arbeit der Sportabteilungen, er kann ihre Beschlüsse außer Kraft setzen und neu entscheiden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang. Der Vorstand tritt mindestens 4 mal jährlich zusammen.
8. Im Interesse eines geordneten Spielbetriebes kann der Vorstand zeitweilig eine Aufnahmebeschränkung oder einen Aufnahmestop beschließen.

## **§ 9 Haftungsausschluß**

---

- 1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.**
- 2. Werden die Personen nach Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.**

## **§ 10 Datenschutz**

---

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.**
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf**
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,**
  - b) Berichtigung zu seiner Person gespeicherter Daten, wenn sie unrichtig sind,**
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt,**
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war.**
- 3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.**

## **§ 11 Satzungsänderungen**

---

- 1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu**

**ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.**

- 2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vergl. § 7 Abs.6 dieser Satzung) beschlossen werden.  
Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden.  
Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.**
- 3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen und beim Amtsgericht zu hinterlegen.**

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

-----

- 1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vergl. § 7 Abs.6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt sein.**
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.**
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Zwickau, Sportamt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.**

**Zwickau, den 10.04.2014**